

## Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 71 c: Flugfeld Karthause, V. Bauabschnitt (Änderung Nr. 4)

---

Der am 03.08.1994 rechtsverbindlich gewordene Bebauungsplan sieht in den textlichen Festsetzungen unter Nr. 3 Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Flächen vor. Es hat sich aber herausgestellt, dass für die Mehrzahl der geplanten bzw. bereits errichteten Wohngebäude keine Möglichkeit besteht, Nebenanlagen (d.h. Geräteschuppen zum Unterstellen von Gartengeräten) innerhalb der überbaubaren Flächen zu errichten.

Mit dieser Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, solche Nebenanlagen allgemein auf den nicht überbaubaren und nicht als Vorgarten festgesetzte Grundstücksflächen zulassen zu können.

Gleichzeitig wird die textliche Änderung Nr. 3 vom 26.02.1999 aufgehoben.

Durch die Textänderung entstehen der Stadt Koblenz keine Kosten.

Ausgefertigt:

Koblenz, 12.01.2000



Stadtverwaltung Koblenz

  
Oberbürgermeister